

# **Satzung der Gemeinde Heinersbrück über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I/08 S. 218), hat die Gemeindevertretung Heinersbrück in ihrer Sitzung am 07.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Gemeinde Heinersbrück Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen nach § 12 dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

## **§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für:

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Gemeinde Heinersbrück aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
  - a) Fahrbahnen,
  - b) Rinnen und Bordsteinen,
  - c) Radwegen,
  - d) Gehwegen,
  - e) kombinierten Geh- und Radwegen,
  - f) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - g) Beleuchtungseinrichtungen,
  - h) Entwässerungseinrichtungen,
  - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Leitplanken,
  - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
  - k) unselbstständigen Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Anlagen sind und selbstständige Grünanlagen,
  - l) Ausweichstellen,
  - m) niveaugleichen Mischflächen.
4. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
3. Straßenüber- und -unterführungen (Tunnel und Brücken) und dazugehörige Rampen (ohne Fahrbahn)

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 4

#### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde Heinersbrück trägt den Anteil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 - 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Gemeinde Heinersbrück am beitragsfähigen Aufwand nach Abs. 1 a) wird wie folgt festgesetzt:

Anlageart/Teileinrichtung	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
<b>1. <u>Anliegerstraßen</u></b>		
a) Fahrbahn	49 v.H.	51 v.H.
b) Radwege einschließlich Borde	49 v.H.	51 v.H.
c) Gehwege einschließlich Borde	49 v.H.	51 v.H.
d) kombinierte Geh- und Radwege einschließlich Borde	49 v.H.	51 v.H.
(e) Parkflächen, Standspuren und Haltebuchten	49 v.H.	51 v.H.

Anlageart/Teileinrichtung	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	49 v.H.	51 v.H.
g) unselbstständige und selbstständige Grünanlagen	49 v.H.	51 v.H.
h) Mischflächen	49 v.H.	51 v.H.
<b>2. <u>Haupterschließungsstraßen</u></b>		
a) Fahrbahn	70 v.H.	30 v.H.
b) Radwege einschließlich Borde	70 v.H.	30 v.H.
c) Gehwege einschließlich Borde	50 v.H.	50 v.H.
d) kombinierte Geh- und Radwege einschließlich Borde	50 v.H.	50 v.H.
e) Parkflächen, Standspuren und Haltebuchten	50 v.H.	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	70 v.H.	30 v.H.
g) unselbstständige und selbstständige Grünanlagen	50 v.H.	50 v.H.
h) Mischflächen	70 v.H.	30 v.H.
<b>3. <u>Hauptverkehrsstraßen</u></b>		
a) Fahrbahn	80 v.H.	20 v.H.
b) Radwege einschließlich Borde	80 v.H.	20 v.H.
c) Gehwege einschließlich Borde	50 v.H.	50 v.H.
d) kombinierte Geh- und Radwege einschließlich Borde	65 v.H.	35 v.H.
e) Parkflächen, Standspuren und Haltebuchten	50 v.H.	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	80 v.H.	20 v.H.
g) unselbstständige und selbstständige Grünanlagen	50 v.H.	50 v.H.

(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als

a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr oder die durch eine private Zuwegung den mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen, auch wenn sie als Mischfläche ausgebaut werden,

b) Haupterschließungsstraßen: Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr, die der Erschließung von Grundstücken und zugleich dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,

c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr als auch dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(4) Für Anlagen, die im Abs. 2 nicht erfasst sind oder bei denen die Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung die Anteile der Beitragspflichtigen und der Gemeinde Heinersbrück im Einzelfall durch Satzung.

(5) Beim Umbau von Straßen zu Fußgängerzonen oder zu verkehrsberuhigten Bereichen ist die Abwägung des Vorteils zwischen Allgemeinheit und Grundstückseigentümern von den besonderen Umständen der jeweiligen Einzelsituation abhängig. Insoweit sind die Anteilssätze in einer Einzelsatzung festzusetzen.

(6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

## § 5

### Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2 und 3 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 6 und 7 bestimmten Faktoren berücksichtigt.

(2) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - a) wenn das Grundstück insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- b) wenn es mit seiner Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i.S. des § 34 BauGB entspricht,
  - c) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i.S. des § 34 BauGB entspricht,
5. die über die sich nach Nr. 2 oder 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(3) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

- a) in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Dauerkleingärten, Sportplätze, Freibäder oder sonstige vergleichbare Nutzungen) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
- b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz (2) nicht erfasst sind.

## **§ 6**

### **Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen**

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind (Brandenburgische Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung). Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken in unbeplanten Gebieten aus der Höchstzahl der in der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) Ist tatsächlich eine höhere als die zulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- c) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) höchstmöglich zulässigen Vollgeschosse.
- d) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) Bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Ver- und Entsorgung, wie z.B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen, bebaut werden können oder bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- f) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in den Absätzen 2 bis 4 festgesetzten Nutzungsfaktoren um 0,3 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus-, Kindergarten- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 3 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Sondergebiete für Erholung) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden: 0,5

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn:

a) sie ohne Bebauung sind, bei

a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167

b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333

c)c) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau usw.) 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (w.z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gelten die Faktoren des Abs. a) nicht baugenehmigungspflichtige Gebäude bleiben unberücksichtigt 1,0

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt der Faktor des Abs. b) 1,0

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gelten die Faktoren des Abs. a) 1,3

3. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich ergibt sich die Grundstücksfläche aus der Grundfläche der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Ist die so errechnete Grundstücksfläche größer als das Grundstück, so ist die Fläche des Grundstücks maßgebend.

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

## **§ 8** **Abrechnungsgebiet/ Abschnitte von Anlagen**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Anlage ermittelt. Er wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde Heinersbrück nach Maßgabe dieser Satzung auf die Grundstücke verteilt, die aus der Maßnahme einen besonderen Vorteil erlangen und durch die Anlage, die Gegenstand der beitragsfähigen Maßnahme ist, erschlossen werden (Abrechnungsgebiet).

(2) Die Gemeinde Heinersbrück kann abweichend von Abs. 1 den Aufwand auch für einzelne Teilstrecken (Abschnitte) der im Bauprogramm bezeichneten Anlage ermitteln, wenn die Anlage im Bereich dieser Teilstrecke selbstständig nutzbar ist. Die Gemeinde Heinersbrück kann den Aufwand auch für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, gemeinsam ermitteln (Ausbaueinheit).

(3) Soweit ein Abschnitt gebildet wird, oder mehrere Anlagen zu einer Ausbaueinheit zusammengefasst werden, bilden abweichend von Abs. 1 die durch den jeweiligen Abschnitt oder durch die zu einer Ausbaueinheit zusammengefassten Anlagen erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

## **§ 9** **Kostenspaltung**

Der Betrag kann für

1. die Fahrbahn
2. die Freilegung,
3. den Grunderwerb,
4. die Radwege,
5. die Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten),
6. die Gehwege,
7. die Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die kombinierten Rad- und Gehwege,
10. die unselbstständigen und selbstständigen Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

## **§ 10** **Merkmale der endgültigen Herstellung**

(1) Die Anlagen sind endgültig hergestellt, wenn das Bauprogramm erfüllt und die Gemeinde Heinersbrück Eigentümer der für den Ausbau benötigten Grundflächen ist.

(2) In Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Beendigung der Teilmaßnahme, in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnitts und in den Fällen der Bildung von Abrechnungseinheiten mit der Beendigung der gesamten Maßnahme.



## **§ 11** **Vorausleistung und Ablösung**

(1) Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Heinersbrück Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

## **§ 12** **Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. 1, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde Heinersbrück zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Heinersbrück die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 13** **Beitragssätze für bereits durchgeführte Straßenbaumaßnahmen**

(1) Der Beitragssatz für die nachfolgend aufgeführte Maßnahme beruht auf den Verteilungsregelungen dieser Satzung.

(2) Der Beitragssatz wurde nach den jeweiligen tatsächlichen Aufwendungen ermittelt und auf die vorteilhabenden Grundstücke nach deren Flächen verteilt.

(3) Der Beitragssatz beträgt:  
für den Ausbau der Peitzer Straße in der Gemeinde Heinersbrück (von Einmündung Radewieser Straße bis Einmündung Hauptstraße) 0,57491462 €/qm anrechenbare Grundstücksfläche.

**§ 14**  
**Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

**§ 15**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Peitz, den 08.07.2009

-Siegel-

gez.: Elvira Hölzner  
Amsdirektorin

***Die Kalkulation zu vorstehender Satzung liegt im Amt Peitz,  
Bürgerbüro, Schulstraße 6 in Peitz zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.***

Diese Satzung wurde im "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ Ausgabe 12/2009 vom 22.07.2009 veröffentlicht.